

# Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung 2009

CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA  
Dortmund



am Dienstag, den 16. Juni 2009,

im Hotel Pullman,  
Lindemannstraße 88, 44137 Dortmund

Sehr geehrte Kommanditaktionärinnen und  
Kommanditaktionäre,

wir laden Sie hiermit zu unserer ordentlichen Hauptversammlung ein, die am Dienstag, den 16. Juni 2009 um 11:00 Uhr (Einlass ab 10:30 Uhr), im Hotel Pullman, Lindemannstraße 88, 44137 Dortmund stattfindet.

### **Tagesordnung**

**1. Vorlage des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008, des Lageberichts und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**

**2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 festzustellen.

**3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von € 8.398.860,20 ausgewiesen. Unter Berücksichtigung des Verlustvortrages in Höhe von € 1.780.359,95 sowie des der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß § 27 Abs. 1 der Satzung zustehenden Gewinnanteils von € 1.323.891,59 ergibt sich zum 31. Dezember 2008 ein den Kommanditaktionären zustehender Bilanzgewinn in Höhe von € 5.294.611,66.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den auf die Kommanditaktionäre entfallenden Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2008 in Höhe von € 5.294.611,66 in voller Höhe in die Gewinnrücklage einzustellen.

#### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2008**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, der persönlich haftenden Gesellschafterin Altira CFC Management GmbH (vormals firmierend unter CFC Industrie Beteiligungen Verwaltungs GmbH) für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

#### **5. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

#### **6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft, Dortmund,

zum Abschlussprüfer, zum Konzernabschlussprüfer und zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

#### **7. Beschlussfassung über die Aktualisierung und Änderung der Satzung**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Änderung von § 7 der Satzung (persönlich haftende Gesellschaft, Komplementärin)

Die Komplementärin der Gesellschaft CFC Industrie Beteiligungen Verwaltungs GmbH wurde in Altira CFC Management GmbH umfirmiert. Die Satzung soll entsprechend aktualisiert werden.

§ 7 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„(1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Gesellschaft ist die Altira CFC Management GmbH, mit Sitz in Dortmund.“

b) Änderung von § 5 der Satzung (Grundkapital)

Der dritte Absatz von § 5 ist als Abs. 4 bezeichnet. Er soll als Abs. 3 bezeichnet werden.

§ 5 Abs. 4 wird neu nummeriert zu § 5 Abs. 3.

**8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen zum Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)**

Das im Entwurf vorliegende Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG), das 2009 in Kraft treten soll, ordnet unter anderem die Berechnung der Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Hauptversammlung und die Bestimmung der Form von Vollmachten neu. Die Änderungen durch das ARUG sollen in der Satzung abgebildet werden, um Klarheit für die nächste ordentliche Hauptversammlung im Jahr 2010 zu schaffen. Die Satzungsänderungen sollen erst zum Handelsregister angemeldet werden, wenn und soweit das ARUG in Kraft getreten ist.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Änderung von § 21 der Satzung (Kompetenzen, Ort und Einberufung der Hauptversammlung)

§ 21 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„(5) Die Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Anmeldung der Kommanditaktionäre nach § 22 Abs. (2) zugegangen sein muss, bekannt gemacht werden. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.“

b) Änderung von § 22 der Satzung (Teilnahme an der Hauptversammlung)

§ 22 der Satzung wird wie folgt geändert und neu gefasst:

- „(1) Kommanditaktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) zugehen. Eine Verlegung von einem Sonntag, Sonnabend oder Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht.
  - (2) Für die Berechtigung nach Absatz 1 reicht ein in Textform erstellter und in deutscher oder englischer Sprache abgefasster besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz für börsennotierte Gesellschaften vorgesehenen Zeitpunkt beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Kommanditaktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes zurückweisen.
  - (3) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung hat in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache, per Telefax oder auf mit der Einberufung gegebenenfalls näher zu bestimmendem elektronischen Weg zu erfolgen.“
- c) Änderung von § 24 Abs. 4 der Satzung (Beschlussfassung der Hauptversammlung)

§ 24 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert und neu gefasst:

- „(4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der

Gesellschaft bedürfen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Textform (§126b BGB). Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem näher zu bestimmenden elektronischen Weg übermittelt werden. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.“

d) Anmeldung zum Handelsregister

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird angewiesen, den vorstehenden Beschluss über die Satzungsänderung insgesamt oder teilweise erst und nur nach Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) zum Handelsregister anzumelden.

**9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und Ausschluss des Bezugsrechts**

Die Gesellschaft soll künftig über die Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien verfügen. Hierzu bedarf die Gesellschaft, soweit der Erwerb nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist, einer – höchstens 18 Monate geltenden – Ermächtigung durch die Hauptversammlung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, vom Tag der Beschlussfassung an für 18 Monate bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat oder bereits besitzt, nicht mehr als 10% des jeweils bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft ausmachen.
- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden.
- c) Der Erwerb erfolgt nach Maßgabe der folgende Bestimmungen über die Börse oder im Rahmen eines öffentlichen Rückkaufangebots oder einer an die Kommanditaktionäre

der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten.

- aa) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (jeweils ohne Berücksichtigung der Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main (bzw. einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Erwerb um nicht mehr als 10% überschreiten und nicht mehr als 10% unterschreiten. Ist die Gesellschaft an mehreren Börsenplätzen notiert, sind die jeweiligen letzten drei Schlusskurse der Gesellschaft an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main maßgeblich.
- bb) Erfolgt der Erwerb im Wege eines öffentlichen Kaufangebots an alle Kommanditaktionäre der Gesellschaft oder einer an die Kommanditaktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne je Aktie ohne Berücksichtigung der Erwerbsnebenkosten den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main (bzw. einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Ist die Gesellschaft an mehreren Börsenplätzen notiert, sind die jeweiligen letzten fünf Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main vor der Veröffentlichung des Angebots maßgeblich.

Ergeben sich nach Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. nach der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis bzw. den Grenzwerten der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem

entsprechenden Kurs vor Veröffentlichung der Anpassung; die 10%-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.

Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots kann weitere Bedingungen vorsehen. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet oder im Fall einer Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden können, muss die Annahme nach dem Verhältnis der zu gleichwertigen Bedingungen angedienten Aktien (Andienungsquoten) erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Kommanditaktionär kann vorgesehen werden. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Kommanditaktionäre ist insoweit ausgeschlossen.

- d) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, die Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden, neben der Veräußerung über die Börse wie folgt zu verwenden:
  - aa) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter gleichzeitiger Herabsetzung des Grundkapitals einziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf, und die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend anpassen. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.
  - bb) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Aktien Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unter-



nehmen oder Beteiligungen oder Unternehmens-  
teilen als Gegenleistung anbieten und übertragen;  
das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auf  
Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen.

- cc) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder Mitarbeitern von verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zum Erwerb anbieten und übertragen; das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auf Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen;
  - dd) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Aktien zur Bedienung von ihr oder einem mit ihr verbundenen abhängigen Unternehmen begebenen Options- und Wandelungsrechten verwenden; das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auf die Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen;
  - ee) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats in anderer Weise als über die Börse oder den Freiverkehr oder durch ein Angebot an alle Kommanditaktionäre veräußern, soweit diese Aktien zu einem Preis veräußert oder für eine Gegenleistung übertragen werden, welcher bzw. welche den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals – falls letzteres geringer ist – nicht überschreiten darf. Das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre auf die Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen.
- e) Die unter d) genannten Ermächtigungen bezüglich der Verwertung der von der Gesellschaft erworbenen Aktien kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.

## **Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 9**

Zu Punkt 9 der Tagesordnung erstattet die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 den folgenden Bericht.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Gesellschaft zu ermächtigen, Aktien der Gesellschaft vom Tag der Beschlussfassung an für 18 Monate zu erwerben. Diese Ermächtigung ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften auf 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals beschränkt.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot oder eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erwerben. Jeder verkaufswillige Kommanditaktionär der Gesellschaft kann entscheiden, wie viele Aktien, und bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme nach dem Verhältnis der zu gleichwertigen Bedingungen angedienten Aktien (Andienungsquoten) erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleinerer Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine, in der Regel unwirtschaftliche Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht soll insoweit ausgeschlossen sein. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots oder der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das öffentlich Kaufangebot oder die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots angepasst werden und auf den entsprechenden Kurs vor Veröffentlichung der Anpassung und unter Anwendung der 10%-Grenze für das Über- oder Unterschreiten abgestellt werden. Das Kaufangebot und die Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots können weitere Bedingungen vorsehen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Kommanditaktionäre vornehmen kann, wenn diese Aktien zu einem Preis veräußert oder für eine Gegenleistung übertragen werden, der bzw. die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Übertragung nicht wesentlich unterschreitet. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 5%, jedenfalls aber maximal bei 10% des Börsenpreises liegen. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne dieser Regelung gilt dabei der Durchschnittspreis, ermittelt aus dem arithmetischen Mittel der an der Frankfurter Wertpapierbörse notierten Schlusskurse im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), während der der Veräußerung der eigenen Aktien vorangehenden letzten 3 Börsentage, an denen ein Börsenhandel in den eigenen Aktien stattgefunden hat. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien erfolgt zeitnah vor der Veräußerung.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gehört zu den international üblichen zulässigen Finanzierungsinstrumenten einer Aktiengesellschaft. Erwerb und Veräußerung der Aktien erfolgen unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre des § 53a AktG, also in aller Regel über die Börse. Die Verwaltung soll die aufgrund der genannten Ermächtigung erworbenen Aktien einziehen können.

Die mit Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung dieser Aktien in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen oder neue Kommanditaktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Geschäftsführung in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten ohne zeit- und kostenintensivere Platzierung der Aktien zu nutzen. Soweit das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen wird, soll dies vor allem die rechnerische Aufteilung und technische Abwicklung erleichtern.

Der Erwerb eigener Aktien soll der Gesellschaft auf der Grundlage des vorgeschlagenen Ermächtigungsbeschlusses ferner den not-

wendigen Handlungsspielraum geben, um im Rahmen ihrer Akquisitionspolitik flexibel, schnell und kostengünstig bei dem Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen agieren zu können. Bei der Festlegung der Bewertungsverhältnisse wird die persönlich haftende Gesellschafterin darauf achten, dass die Interessen der Kommanditaktionäre angemessen gewahrt werden und bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung gewährten Aktien am Börsenpreis orientieren.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Kommanditaktionäre werden bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts auf Grundlage der Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt: Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft. Bei der Berechnung der 10%-Grenze werden diejenigen Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Da sich der Veräußerungspreis für die zu gewährenden eigenen Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat, sind die Interessen der Kommanditaktionäre angemessen gewahrt. Die Kommanditaktionäre haben die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung über den Zukauf von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten und sind auch deshalb nicht wirtschaftlich benachteiligt. Die vorgeschlagene Ermächtigung liegt deshalb im Interesse der Gesellschaft und ihrer Kommanditaktionäre.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird der Hauptversammlung über die Einzelheiten einer Ausnutzung der Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien berichten.

## **Unterlagen**

Ab Einberufung der Hauptversammlung sind die folgenden Unterlagen über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.CFC.eu.com](http://www.CFC.eu.com) zugänglich. Sie werden jedem Kommanditaktionär auf Verlangen unentgeltlich und unverzüglich in Abschrift überlassen:

- der Jahresabschluss und der Konzernabschluss der CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA zum 31. Dezember 2008 nebst Lagebericht und Konzernlagebericht,

- der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008,
- der erläuternde Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB und
- der Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu Tagesordnungspunkt 9.

### **Grundkapital und Stimmrechte**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung € 6.435.000 und ist eingeteilt in 6.435.000 Aktien. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt 6.435.000.

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich bis spätestens am 7. Tag vor der Hauptversammlung, also am 09. Juni 2009 unter Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts angemeldet haben. Für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also den 26. Mai 2009 beziehen.

Die Anmeldung sowie der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter folgender Adresse zugehen:

CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA  
c/o Computershare HV-Services AG  
Hansastraße 15  
80686 München  
Telefax: 089 / 309037 4675  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

## **Stimmrechtsvertretung**

Kommanditaktionäre können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen.

Wenn weder ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person oder Institution im Sinne des § 135 Abs. 9 AktG bevollmächtigt wird, sind die Vollmachten schriftlich oder per Telefax zu erteilen.

Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden soll, besteht kein Schriftformerfordernis für die Vollmacht und auch kein Erfordernis, die Vollmacht per Telefax zu erteilen. In diesen Fällen verlangen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden soll, wird empfohlen, mit diesen Institutionen oder Personen rechtzeitig eine mögliche Form der Vollmacht abzustimmen.

Wir bieten unseren Kommanditaktionären an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Vollmachten an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind schriftlich oder per Telefax zu erteilen. Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Eine im Vorfeld der Hauptversammlung an die Stimmrechtsvertreter erteilte Vollmacht mit Weisungen muss am 12. Juni 2009 bei der Gesellschaft vorliegen. Die weiteren Einzelheiten werden den Kommanditaktionären mit der Einladung mitgeteilt.

## **Anträge und Wahlvorschläge**

Anträge und Wahlvorschläge von Kommanditaktionären sind innerhalb der gesetzlichen Frist ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA  
Investor Relations  
Westfalendamm 9  
4414 Dortmund  
Telefax: 0231 / 22240 501.

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge werden im Internet unter [www.CFC.eu.com](http://www.CFC.eu.com) unverzüglich veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Dortmund, im Mai 2009

CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA  
Altira CFC Management GmbH  
(vormals firmierend unter CFC Industrie Beteiligungen  
Verwaltungs GmbH)  
als persönlich haftende Gesellschafterin

## Veranstaltungsort:

Hotel Pullman  
An den Westfalenhallen  
Lindemannstraße 88  
44137 Dortmund

## Mit dem Auto:

Von Köln (A1) am Westhofener Kreuz oder von Frankfurt (A45) auf die A45 Richtung Dortmund, Abfahrt Dortmund Süd auf die B54, dann auf die B1 in Richtung Bochum/Essen, Abfahrt WDR/ZVS, rechts in die Wittekindstraße, dann rechts in die Lindemannstraße.

Von Hannover (A2) bis Kamener Kreuz auf die A1 Richtung Dortmund/Köln/Unna. Am Autobahnkreuz Dortmund auf die A44/B1, Abfahrt WDR/ZVS, rechts in die Wittekindstraße, dann rechts in die Lindemannstraße.

Parkmöglichkeiten finden Sie in den umliegenden öffentlichen Parkhäusern. Parkkosten werden von der Gesellschaft nicht übernommen.

## Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hauptbahnhof Dortmund mit der U45 bis zur Haltestelle Westfalenhalle (ca. 10 Minuten) oder nach kurzem Fußweg zur Haltestelle Dortmund Stadtgarten mit der U42 bis zur Haltestelle Kreuzstraße (ca. 3 Minuten). Das Hotel liegt gegenüber der Westfalenhalle.

## Mit dem Flugzeug:

Vom Flughafen Dortmund mit dem Airport Express zum Hauptbahnhof Dortmund, dann mit der U45 oder U42 weiter.



---

CFC Industriebeteiligungen GmbH & Co. KGaA  
Westfalendamm 9  
44141 Dortmund  
Telefon: +49-231-222 40 500  
Telefax: +49-231-222 40 501  
info@cfc.eu.com  
www.cfc.eu.com